



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 5

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.03.2007

31. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 23. Februar 2007

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 01. März 2007

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schafbrücke“ der Gemeinde Breddorf vom 26. Oktober 2006

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2007 vom 05. Februar 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2007 vom 08. Februar 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2007 vom 07. Februar 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2007 vom 29. Januar 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2007 vom 07. Februar 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2007 vom 06. Februar 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2007 vom 14. Februar 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2007 vom 06. Februar 2007

Bekanntmachung der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes (Biogasanlage Ostervesede- Ost) der Gemeinde Scheeßel vom 08. Februar 2007

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 4 „Biogasanlage Ostervesede- Ost“, Ostervesede vom 15. März 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2007 vom 12. Februar 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2007 vom 07. Februar 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2007 vom 01. Februar 2007

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung gemäß § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 28. Februar 2007

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wiedau vom 09. Januar 2007

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Hans-Jürgen Lüchau, Kirchwalseder Straße 6, 27374 Visselhövede hat am 29.01.2004 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für eine Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Tieren nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Visselhövede, Kirchwalseder Straße 6 (Gemarkung: Lüdingen, Flur 2, Flurstück 2/1).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7, Spalte 2, Buchstabe a des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die UVP vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 23.02.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2007 Nr. 5

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Martin Miesner, Friedrich-Behrens-Straße 20, 27383 Scheeßel hat am 15.05.2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Neubau eines Schweinemaststalles mit insgesamt 1536 (1024 vorh./ 512 neu) Plätzen sowie eines Güllebehälters als Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG, Ziffer 7.1, Spalte 2 a u. 2 b beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Scheeßel, Gemarkung: Sothel, Flur: 1, Flurstück 59/6.

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe a, Zeile gg und Buchstabe b des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die UVP vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), eine anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 01.03.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2007 Nr. 5

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schafbrücke“ der Gemeinde Breddorf

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2006 den Bebauungsplan Nr. 10 „Schafbrücke“ bestehend aus der Planzeichnung und den darauf vermerkten textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Schafbrücke“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Gemeinde Breddorf, Zu den Wolfskuhlen 1, 27412 Breddorf, während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Breddorf, den 08.02.2007

Der Bürgermeister

gez. Ringen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2007 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in der Sitzung am 05.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.833.600,-- €
	in der Ausgabe auf	2.833.600,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	563.000,-- €
	in der Ausgabe auf	563.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **400.000,-- €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 385 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Brockel, den 05.02.2007

gez. Lüdemann

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Brockel während der Dienststunden öffentlich aus.

Brockel, den 15. März 2007

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2007 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 08.02.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.724.000,-- €
	in der Ausgabe auf	1.724.000,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	288.200,-- €
	in der Ausgabe auf	288.200,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	450 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer		330 v. H.

Fintel, den 08.02.2007

gez. Riebesehl (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20.02.2007 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/071 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Fintel während der Dienststunden öffentlich aus.

Fintel, den 15. März 2007

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2007 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 07.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	687.200,-- €
	in der Ausgabe auf	687.200,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	417.900,-- €
	in der Ausgabe auf	417.900,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,-- EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt.

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 315 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Hassendorf, den 07.02.2007

gez. Dreyer (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hassendorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Hassendorf, den 15. März 2007

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2007 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 29.01.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	632.300,--
	in der Ausgabe auf	632.300,--
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	127.400,--
	in der Ausgabe auf	127.400,--

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000,-- EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	340 H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	320 H.
2. Gewerbesteuer		330 H.

Hellwege, den 29.01.2007

gez. Harling (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hellwege während der Dienststunden öffentlich aus.

Hellwege, den 15. März 2007

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2007 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in der Sitzung am 07.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.295.000,--
	in der Ausgabe auf	1.295.000,--
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.054.500,--
	in der Ausgabe auf	1.054.500,--

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von
200.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

215.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Hemsbünde, den 07.02.2007

gez. Brinker
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 01.03.2007 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/063 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Hemsbünde während der Dienststunden öffentlich aus.

Hemsbünde, den 15. März 2007

Gemeinde Hemsbünde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2007 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in der Sitzung am 06.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.849.000,-- €
	in der Ausgabe auf	1.849.000,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	647.500,-- €
	in der Ausgabe auf	647.500,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

300.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 500 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
- Gewerbsteuer 350 v. H.

Hemslingen, den 06.02.2007

gez. Kregel (L.S.)
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hemslingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hemslingen, den 15. März 2007

Gemeinde Hemslingen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2007 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 13.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme	auf	499.700,-- EUR
	in der Ausgabe	auf	499.700,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme	auf	41.100,-- EUR
	in der Ausgabe	auf	41.100,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 83.000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	450 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer		310 v. H.

Hepstedt, den 14.02.2007

gez. Meyer (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hepstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Hepstedt, den 15. März 2007

Gemeinde Hepstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2007 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 06.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	414.500,- €
	in der Ausgabe auf	414.500,- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	25.400,- €
	in der Ausgabe auf	25.400,- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 69.000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 315 v. H. |

Kirchtimke, den 07.02.2007

gez. Springwald (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchtimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchtimke, den 15. März 2007

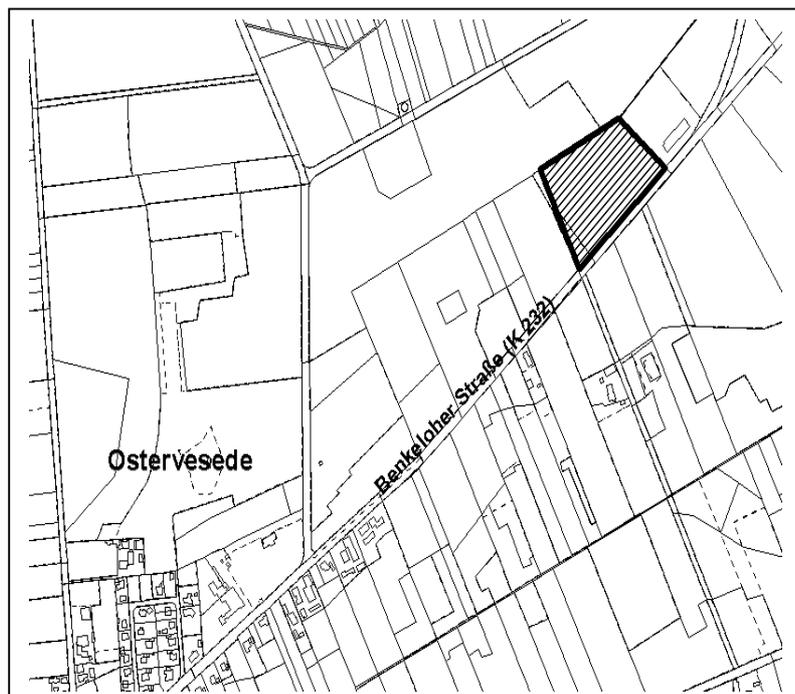
Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2007 Nr. 5

Bekanntmachung der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes (Biogasanlage Ostervesede-Ost) der Gemeinde Scheeßel

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 8.02.2007 (Az.: 63 - 61 72 60/054) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 7.12.2006 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 11, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 15.03.2007

Die Bürgermeisterin
gez. Käthe Dittmer-Scheele

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2007 Nr. 5

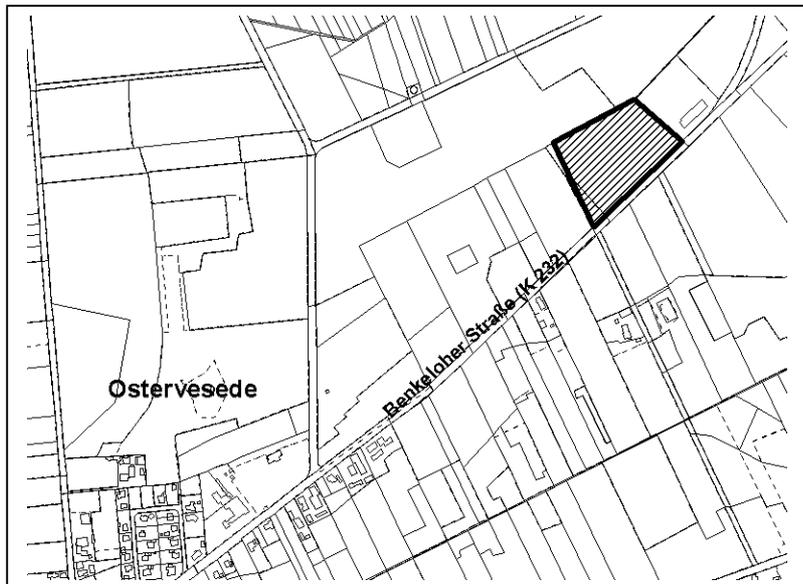
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 4 „Biogasanlage Ostervesede-Ost“, Ostervesede

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 7.12.2006 den Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Biogasanlage Ostervesede-Ost“, Ostervesede, wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Mit Wirksamwerden der 38. Flächennutzungsplanänderung am 15.03.2007 ist dieser Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 4, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 11, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Ent-

schädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.03.2007

Die Bürgermeisterin
gez. Käthe Dittmer-Scheele

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2007 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 12.02.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

423.900,-- €

	in der Ausgabe auf	423.900,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	84.000,-- €
	in der Ausgabe auf	84.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	425 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Vahlde, den 12.02.2007

gez. Behrens (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20.02.2007 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/075 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vahlde während der Dienststunden öffentlich aus.

Vahlde, den 15. März 2007

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2007 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 06.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	418.000,-- €
	in der Ausgabe auf	418.000,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	40.000,-- €
	in der Ausgabe auf	40.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 69.500,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer		310 v. H.

Vorwerk, den 07.02.2007

gez. Seeger (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vorwerk während der Dienststunden öffentlich aus.

Vorwerk, den 15. März 2007

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2007 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in der Sitzung am 01.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	391.800,- €
	in der Ausgabe auf	391.800,- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	118.900,- €
	in der Ausgabe auf	118.900,- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

50.000,- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 340 v. H. |

Westerwalsede, den 01.02.2007
gez. Hestermann (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westerwalsede während der Dienststunden öffentlich aus.

Westerwalsede, den 15. März 2007

Gemeinde Westerwalsede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2007 Nr. 5

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Clausthal-Zellerfeld

Feststellung gemäß § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 28.02.2007 - W 6127 A I 2007-001

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant die Verlegung einer Anschlussleitung von der Ostervesede Z 1 a zur Söhlingen Z 12. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich 718.000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Nach § 4 NUVPG ist gemäß Ziffer 3 b) der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 dieses Gesetzes eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als zuständige Genehmigungsbehörde hat nach den Kriterien der Anlage 2 des NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 28.02.2007
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
gez. Rehbein (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2007 Nr. 5

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wiedau

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasserverbandes Wiedau am 09. Januar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 2

§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 09. Januar 2007

gez. Cord-Heinrich Müller
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wiedau wurde am 08.03.2007 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2007 Nr. 5

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

